**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/8540**

18. 12. 90

# Unterrichtung

## durch das Europäische Parlament

## Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Einberufung der Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– unter Hinweis auf Artikel 236 des EWG-Vertrags und Artikel 204 des EAG-Vertrags,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 8. März 1990 (C3-82/90), in dem dieser das Parlament um Stellungnahme zu dem Vorschlag der Einberufung einer Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion ersucht,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 18. Juli 1990 (C3-228/90), in dem dieser das Parlament um Stellungnahme zu dem Vorschlag der Einberufung einer Regierungskonferenz über die Politische Union ersucht,

– unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. Juli 1990 (Berichte Colombo[1]) und D. Martin[2]), vom 12. Juli 1990 (Berichte Giscard d'Estaing[3]) und Duverger[4]) und vom 10. Oktober 1990 (Bericht Herman[5]),

– unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. April 1989 zu der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten[6]) und vom 25. Oktober 1990 zum Verfahren der Zustimmung[7]),

– unter Hinweis auf die Ergebnisse des Gesprächs zwischen dem Präsidenten des Parlaments und dem Präsidenten des

---

[1]) ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 91.

[2]) ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 97.

[3]) ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 163.

[4]) ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 165.

[5]) Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.

[6]) ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1990, S. 53.

[7]) Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

---

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 34211 – vom 10. Dezember 1990.*
*Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 22. November 1990 angenommen.*

Rates vom 12. November 1990, das auf Ersuchen des letzteren stattfand,

— unter Hinweis auf den Bericht seines Institutionellen Ausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-281/90),

A. in der Erwägung, daß die Anhörung des Europäischen Parlaments nach Auffassung des Gerichtshofs (Rechtssachen 138/79 und 139/79) „ein grundlegendes demokratisches Prinzip widerspiegelt, nach dem die Völker durch eine Versammlung ihrer Vertreter an der Ausübung der hoheitlichen Gewalt beteiligt sind", und daß dieser Grundsatz um so mehr im Falle einer Änderung der konstitutionellen Grundlagen der Gemeinschaft (d. h. der Verträge) gilt,

B. in der Erwägung, daß es in seiner Entschließung vom 14. Juni 1990 zu den institutionellen Leitlinien im Hinblick auf den Zweiten Gipfel in Dublin[1]) einen feierlichen Appell an die Staats- und Regierungschefs, den Präsidenten der Kommission und die Außenminister gerichtet hat, in dem im einzelnen gefordert wurde,

- die Einberufung einer Regierungskonferenz über die Europäische Union zu beschließen,
- keine widersprüchlichen und unwirksamen Lösungen gutzuheißen, die die grundlegenden Prinzipien des Prozesses der europäischen Einigung gefährden könnten,
- eine konstituierende Rolle für das Europäische Parlament beim Aufbau der Europäischen Union zu gewährleisten,
- die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Umgestaltung der Gemeinschaft zu einer echten Europäischen Union föderativen Zuschnitts erneut zu bekräftigen,

C. unter Hinweis auf die in seiner Entschließung vom 23. November 1989 zu der auf der Madrider Tagung des Europäischen Rates beschlossenen Regierungskonferenz[2]) enthaltene, in der vom 14. März[3]) sowie den genannten Entschließungen vom 11. Juli 1990 bekräftigte und in der vom 25. Oktober 1990 und der Rede seines Präsidenten vor dem Europäischen Rat vom 27. Oktober 1990 wiederholten Forderung, daß die Vorschläge der Konferenz dem Europäischen Parlament unterbreitet werden und daß die Regierungen dessen Recht anerkennen, die Vorschläge abzuändern und über sie abzustimmen, und daß für den Fall, daß „der Text des Europäischen Parlaments nicht mit dem der Regierungskonferenzen übereinstimmt, ein angemessenes Verfahren eingeleitet wird, um ein Einvernehmen über den Inhalt der Reformen, die den Mitgliedstaaten der EG zur Ratifizierung unterbreitet werden, zu erzielen",

---

[1]) ABl. Nr. C 175 vom 16. Juli 1990, S. 75.

[2]) ABl. Nr. C 323 vom 27. Dezember 1989, S. 111.

[3]) ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1990, S. 114.

D. in der Erwägung, daß die Politische Union eine Änderung aller Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften erfordert, wie dies in Ziffer 5 seiner genannten Entschließung vom 11. Juli 1990 befürwortet und in der Anlage zu dem Schreiben des Rates vom 18. Juli 1990 festgestellt wird, wobei das Parlament gemäß dem eigentlichen Schreiben des Rates jedoch nur zur Änderung des EWG-Vertrags angehört werden soll,

E. in der Erwägung, daß die Forderungen des Parlaments nach einer umfassenderen Tagesordnung für die Regierungskonferenz und nach der Abhaltung vorbereitender interinstitutioneller Konferenzen mit dem Rat und der Kommission erfüllt wurden, während die Zusicherungen in bezug auf die Beteiligung des Parlaments an der eigentlichen Regierungskonferenz hinter den Forderungen des Parlaments zurückbleiben,

F. in der Erwägung, daß die letzte Regierungskonferenz (1985, Einheitliche Europäische Akte), die in dieser Hinsicht unbefriedigend war, zumindest vereinbart hat[1])

- alle Vorschläge, die ihr vom Parlament vorgelegt werden, zu prüfen,
- es dem Präsidenten des Parlaments in Begleitung von Personen seiner Wahl zu ermöglichen, vor der Konferenz zu sprechen,
- die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Europäischen Parlament zu unterbreiten, und daß die Verfahren zur Beteiligung des Parlaments über diesen Präzedenzfall hinausgehen und nicht hinter ihm zurückbleiben sollten,

G. insbesondere im Bedauern darüber, daß die vorbereitenden Arbeiten bisher keine Zusicherung in folgenden Punkten erbracht haben:

- Aufnahme der Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten in die Verträge,
- Reform des Systems der eigenen Mittel,
- Anerkennung der zweifachen demokratischen Legitimität durch Übertragung von Mitentscheidungsbefugnissen und des Gesetzesinitiativrechts auf das Europäische Parlament,
- Stärkung der Autonomie der Regionen und der generellen Kohärenz innerhalb der gesamten Gemeinschaftspolitik,
- Umgestaltung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu einer echten Europäischen Union föderativen Zuschnitts,

H. in der Erwägung, daß der Europäische Rat in Rom vom 27./28. Oktober 1990 zur WWU Beschlüsse gefaßt hat, die den Wünschen des Europäischen Parlaments entsprechen – allerdings ohne einen genauen und verbindlichen Zeitplan für die Einführung einer einheitlichen Währung festzusetzen –, während die im Bereich der Politischen Union angekündigten Fortschritte nicht geeignet wären, die Gemeinschaft bei ihrer

[1]) Schreiben des amtierenden Präsidenten Poos an Präsident Pflimlin.

Umgestaltung zu einer echten Europäischen Union wesentlich voranzubringen,

I. in Erwägung des Inhalts der Erklärungen des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Sitzung vom 21. November 1990,

1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenzen auf der Grundlage der Annahme folgender Bedingungen von seiten des Rates ab:

   1. – die vom Europäischen Parlament verabschiedeten Dokumente dienen ebenso wie diejenigen der Kommission als Grundlage für die Arbeiten der Regierungskonferenzen,

   2. – die Interinstitutionellen Konferenzen werden regelmäßig nach einem Zeitplan genau parallel zu dem der Regierungskonferenzen abgehalten,

   3. – die Ergebnisse der Regierungskonferenzen werden dem Europäischen Parlament unterbreitet, um ein Einvernehmen zwischen den Regierungskonferenzen und dem Parlament bezüglich der Vorschläge zu erzielen, die den nationalen Parlamenten zur Ratifizierung unterbreitet werden sollen;

   beauftragt seinen Präsidenten, im Einvernehmen mit der Präsidentschaft des Europäischen Rates und dem Rat unverzüglich die vorbereitende Interinstitutionelle Konferenz einzuberufen, um die im Hinblick auf die Einberufung der Konferenzen der Vertreter der Regierungen notwendigen und zweckmäßigen Fortschritte zu ermöglichen, so daß das Europäische Parlament – wie zutiefst gewünscht – diese Stellungnahme revidieren kann;

2. erwartet, daß das Parlament an den Regierungskonferenzen durch Verfahren beteiligt wird, die über die bisherigen, bei der Aushandlung der EEA geschaffenen Verfahren hinausgehen und dem fortschrittlichen Geist entsprechen, der im Lauf der Vorbereitung der Regierungskonferenzen die Zusammenarbeit zwischen Parlament, Rat und Kommission gekennzeichnet hat;

3. erinnert den Rat daran, daß er das Parlament noch gemäß EAG-Vertrag und – fakultativ – gemäß dem EGKS-Vertrag zu der Einberufung der Regierungskonferenzen zu konsultieren hat;

4. erwartet, daß die Regierungskonferenzen den EAG-Vertrag und den EGKS-Vertrag entsprechend den Vorschlägen des Parlaments zum EWG-Vertrag anpassen und das Entstehen bzw. Fortbestehen von Abweichungen zwischen den Verträgen vermieden werden, wie sie von der Einheitlichen Europäischen Akte verursacht wurden;

5. ist der Auffassung, daß die Regierungskonferenzen über diese Änderungen hinaus die Gelegenheit wahrnehmen sollten, alle

nicht mehr anwendbaren Bestimmungen, wie z. B. die Bestimmungen über die ursprünglichen Übergangsfristen, aus den Verträgen zu streichen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Präsidentschaft der Regierungskonferenzen, dem Rat und dem Europäischen Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333